

Das Tierwohl und die Sache mit der Ernährung*

Referat von Prof. Dr. Klaus Petrus (tier-im-fokus.ch), Institut für Philosophie, Universität Bern, anlässlich der 14. Nutztiertagung „Tierwohl, Konsum und Ethik“ des Schweizer Tierschutz STS vom 1. März 2012 in Olten

1. Das Argument

In diesem Beitrag geht es um ein *moralphilosophisches* Argument gegen „unnötiges Tierleid“. Es besteht aus vier Prämissen und einer Konklusion und wird exemplarisch auf den Konsum tierlicher Produkte zum Zwecke der *menschlichen Ernährung* eingeschränkt:

- (1) Es ist moralisch unzulässig, das Wohlergehen nicht-menschlicher Tiere (kurz: Tiere) zum Zwecke der menschlichen Ernährung ungerechtfertigt zu beeinträchtigen.
- (2) Die Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens zum Zwecke der menschlichen Ernährung ist ungerechtfertigt, wenn sie nicht unserem Selbsterhalt dient, bzw. wenn Alternativen verfügbar sind.
- (3) Das Wohlergehen der Tiere wird zum Zwecke der menschlichen Ernährung beeinträchtigt.
- (4) Zumindest in Wohlstandsländern dient der Konsum tierlicher Produkte zum Zwecke der Ernährung nicht unserem Selbsterhalt, bzw. es sind Alternativen verfügbar.
- (5) Zumindest in Wohlstandsländern ist die Beeinträchtigung des Wohlergehens von Tieren zum Zwecke der menschlichen Ernährung ungerechtfertigt und daher moralisch unzulässig.

2. Erläuterungen

Da die Plausibilität dieses Arguments massgeblich davon abhängt, was (1) bis (4) besagen, geht es in einem *ersten Schritt* darum, diese Prämissen kurz zu erläutern. Dreierlei wird von Bedeutung sein:

Erstens müssen die Bedingungen spezifiziert werden, unter denen eine Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens zum Zwecke der menschlichen Ernährung ungerechtfertigt und damit moralisch unzulässig ist (Prämisse (2)). Obschon sowohl in der Tierethik als auch im Tierschutzrecht „ungerechtfertigt“ als unbestimmter Begriff gilt, be-

* Dieser Text bildet die Grundlage für ein Referat an der 14. Nutztiertagung vom 01. 03. 2012 in Olten. Es handelt sich dabei um einen Entwurf, daher bitte keine Zitation ohne vorgängige Erlaubnis des Autors (Kontakt: petrus@tier-im-fokus.ch).

steht weitgehend Konsens darüber, dass namentlich empfindungsfähige Lebewesen *vitale* Interessen besitzen – so insbesondere das Interesse, das eigene Wohlergehen zu sichern – und diese Interessen moralisch zu berücksichtigen sind. Das gilt v.a. für Konfliktfälle, in denen auf Seiten der Menschen und Tiere gleichermaßen vitale Interesse auf dem Spiel stehen, es also hier wie dort um Selbsterhalt geht. In solchen Situationen ist im Rahmen einer *Güterabwägung* u.a. zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens erforderlich ist, was nur dann der Fall ist, wenn keine *Alternativen* verfügbar sind, die zur Realisierung des menschlichen vitalen Interesses ebenso geeignet sind, aber eine Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens nicht verlangen.

Zweitens ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen Alternativen *verfügbar* sind (Prämissen (2) und (4)) – ein Aspekt, der in der moralphilosophischen Debatte über unseren Umgang mit Tieren nur wenig thematisiert wird. Zu diesem Zweck wird zwischen *Vermeidungsalternativen* (VA) und *Minimierungsalternativen* (MA) unterschieden: Erste betreffen Formen der Produktion und Konsumation von Nahrungsmitteln, die eine durch die kommerzielle Tiernutzung verursachte Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens möglichst vermeiden; hierzu zählt typischerweise die vegane Ernährung. Zu letzteren gehören dagegen Formen der Produktion und Konsumation von Nahrungsmitteln, die eine durch die kommerzielle Tiernutzung verursachte Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens auf das notwendige Mass reduzieren; hierzu zählen üblicherweise tierliche Produkte aus „artgerechter Haltung“ oder die vegetarische Kostform. Dem obigen Argument zufolge sind (VA) grundsätzlich (MA) vorzuziehen, d.h. es sollten (MA) nur dann gewählt werden, wenn entweder erwiesen ist, dass eine Beeinträchtigung tierlichen Wohlergehens erforderlich und damit gerechtfertigt ist, oder wenn im Falle einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung (VA) nicht verfügbar sind. Dabei sind Alternativen – und so auch (VA) – dann verfügbar, wenn es sie *tatsächlich gibt*, wenn sie *zugänglich* sind und (z.B. hinsichtlich des ernährungsphysiologischen Bedarfs) als *sicher* gelten.

Drittens gilt es die *Reichweite* des obigen Arguments zu bestimmen (Konklusion (5)). Die Rede von der Verfügbarkeit von Alternativen legt nahe, dass Alternativen immer Alternativen für X sind (z.B. Individuen, Personengruppen, etc.). Ferner sind Alternativen jeweils nur unter bestimmten Bedingungen verfügbar. Entsprechend ist das Argument „*kontextualistisch*“ zu deuten: Falls es schlüssig ist und für X unter den gegebenen Bedingungen z.B. (VA) verfügbar sind, sollte X auf den Konsum tierlicher Produkte verzichten. Da das Argument ganz im Sinne des ethischen Tierschutzes von einer direkten Pflicht gegenüber Tieren ausgeht (Prämisse (1)), würde X mit anderen Worten seine Pflicht, das tierliche Wohlergehen nicht ungerechtfertigt zu beeinträchtigen, verletzen, falls X z.B. tierliche Produkte aus „artgerechter Haltung“ konsumiert, obschon für X vegane Alternativen verfügbar sind. Dass das Argument ‚bloss‘ auf einen *kontextuellen Veganismus* führt, bedeutet nicht, dass die besagte Pflicht für sich genommen relativiert wird und es z.B. vom persönlichen Mitgefühl abhängt, ob tierliches Wohlergehen beeinträchtigt wird. Es bedeutet aber, dass es Umstände geben mag, unter denen X nicht das tun kann, was X tun sollte. In solchen Situationen stellt sich freilich die weiterführende Frage, wer in der Verantwortung steht, diese Umstände zu ändern und für X entsprechende Alternativen verfügbar zu machen.

3. Probleme mit der kulinarischen Wahlfreiheit

In einem *zweiten Schritt* geht es um Einwände, denen das obige Argument ausgesetzt ist. Von zentraler Bedeutung ist der Vorwurf, es würde selbst dann zu viel verlangen, wenn dessen Schlussfolgerung auf sog. Wohlstandsländer relativiert wird (Konklusion (5)).

Exemplarisch dafür ist der Hinweis auf die Grundpfeiler liberaler Gesellschaften, die u.a. in der „*kulinarischen Wahlfreiheit*“ zum Ausdruck kommen. Tatsächlich hat in solchen Gesellschaften prima facie niemand das Recht, einer Person vorzuschreiben, was und wie viel sie essen sollte. Dabei gründet die kulinarische Wahlfreiheit im Wesentlichen auf der Idee, Essen sei eine *Privatsache*, die niemandem (Dritten) schadet und deshalb auch nicht eingeschränkt werden darf. Diese Auffassung geht auf das Schädigungsprinzip von John Stuart Mill zurück, dem zufolge die Freiheit eines Individuums etwa seitens einer moralischen Instanz nur dann tangiert werden darf, wenn dessen „Verhalten andere in Mitleidenschaft“ zieht. Geht man davon aus, dass sich die kulinarische Wahlfreiheit (insbesondere in Wohlstandsländern) sowohl auf pflanzliche wie auch tierliche Produkte erstreckt und ferner die verfügbaren pflanzlichen Lebensmittel bei günstiger Zusammensetzung den menschlichen Nährstoffbedarf abdecken, handelt es sich hierbei nicht um ein moralisches Dilemma oder um einen Konflikt der bereits (in Abschnitt 2) genannten Art: X könnte durchaus tun, was X gegebenenfalls tun sollte. Entsprechend lautet aus moralphilosophischer Sicht die entscheidende Frage, ob es tatsächlich der Fall ist, dass die Produktion und Konsumation tierlicher Produkte nicht zur Schädigung anderer führen. Sie hängt massgeblich davon ab, ob *tierliches Wohlergehen* zum Zwecke der menschlichen Ernährung beeinträchtigt werden muss (Prämisse (3)) – eine Annahme, die empirisch schwer zu widerlegen ist. Zudem liesse sich geltend machen, dass Herstellung und Konsum tierlicher Produkte mit erheblichen negativen ökologischen sowie sozioökonomischen Auswirkungen einhergehen und damit Aspekte betreffen, die nach Ansicht gewisser Tierschutz-ExpertInnen gemäss „Gebot zur ganzheitlichen Interessenabwägung“ mit zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund scheint es demnach sehr wohl Gründe zu geben, die kulinarische Wahlfreiheit unter Berücksichtigung des Schädigungsprinzips einzuschränken oder zumindest die Idee vom „Tiere essen als Privatsache“ grundsätzlich zu hinterfragen.

4. Aufgaben eines ethischen Tierschutzes

In einem *dritten* und letzten *Schritt* geht es um die Frage, welche Rolle die Sache mit der Ernährung für den Tierschutz spielen sollte.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der *traditionelle* Tierschutz (auch in westlichen Ländern mit vergleichsweise strikten Tierschutzgesetzen) die Ernährungsfrage eher am Rande thematisiert bzw. allenfalls *Minimierungsalternativen* propagiert. Ein Grund könnte darin bestehen, dass der traditionelle Tierschutz davon überzeugt ist, dass der Konsum tierlicher Produkte grundsätzlich gerechtfertigt ist; entsprechend würde es ‚bloss‘ darum gehen, das tierliche Wohlergehen zum Zwecke der menschlichen Ernährung nicht über das notwendige Mass hinaus zu beeinträchtigen. Hier hängt einiges davon ab, wie gut begründet die Einwände des traditionellen Tierschutzes gegen

Argumente wider das unnötige Tierleid sind. Ein anderer Grund könnte darin bestehen, dass der traditionelle Tierschutz solche Argumente zwar als richtig anerkennt, sich aber am „politisch Machbaren“ ausrichtet und ein selbst kontextueller Veganismus derzeit als unrealistisch (oder gar als „extrem“) eingestuft wird. Dass Tierschutz immer auch politischer Tierschutz sein sollte, dürfte dabei kaum zur Debatte stehen. Die Frage ist vielmehr, ob der Tierschutz nicht selber dazu verpflichtet ist, etwa mittels sachlicher und unvoreingenommener Aufklärungsarbeit dazu beizutragen, dass *Vermeidungsalternativen* wie die vegane Lebensweise zunehmend bekannter werden und damit auch als „normaler“ gelten. Es spricht einiges dafür, diese Frage zu bejahen. Das gilt insbesondere für einen Tierschutz, der sich den Grundsätzen des ethischen Tierschutzes verpflichtet fühlt und in Ländern aktiv ist, in denen das Wohl der Tiere offenbar von grossem öffentlichem Interesse ist.

Klaus Petrus ist Philosoph an der Universität Bern mit Schwerpunkten u.a. in Tierethik sowie Vorstandsmitglied des Vereins tier-im-fokus.ch (tif). Zahlreiche Artikel und Vorträge zum Mensch/Tier-Verhältnis und zur sog. „Nutztierhaltung“. Kontakt: petrus@tier-im-fokus.ch.

© 2012 Klaus Petrus